



Bundesministerium für Nachhaltigkeit und
Tourismus
Stubenbastei 5
1010 Wien
E-Mail: abt-52@bmnt.gv.at

Auskunft:
[Dr. Raimund Fend](#)
T +43 5574 511 20221

Zahl: PrsG-682-1/BG-339
Bregenz, am **26.04.2019**

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird, AWG-
Rechtsbereinigungsnovelle 2019, Begutachtung Entwurf; Stellungnahme
Bezug: [Schreiben vom 10. April 2019, GZ: BMNT-UW.2.1.6/0113-V/2/2019](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

Zu Z. 5 (§ 2 Abs. 10):

In Abs. 10 Z 6 ist die Definition der Eigenkompostierung – welche zumindest derzeit nur im Hinblick auf die Kunststofftragetaschen Verwendung findet – zu hinterfragen. Zumindest für den sehr eingeschränkten Zweck sollte eher auf die Herkunft aus Haushalten als auf die Liegenschaften, auf denen die „Kompostierung“ stattfindet, abgestellt werden. Der Verweis auf die Salzburger Bioabfallverordnung in den Erläuterungen verfängt als Begründung nicht, da diese landesrechtliche Regelung einen ganz anderen Regelungshintergrund hat.

Die Bestimmung an sich entspricht einer langjährigen Forderung der Landesumweltreferentenkonferenz und wird daher als begrüßenswerte Umsetzungsmaßnahme gesehen.

Zu Z. 7 und 8 (§ 6 Abs. 1 bis 3):

Dass nach dem vorliegenden Entwurf bei Feststellungsverfahren nach § 6 die Zuständigkeit von den Bezirkshauptmannschaften zum Landeshauptmann verlagert werden soll, wird im Sinne der Qualitätssicherung und Einheitlichkeit der Entscheidungen ausdrücklich begrüßt (siehe dazu auch das Schreiben von Landeshauptmann Wallner vom 12.02.2018, PrsG-009-19/AG-201, an die Bundesregierung bzw. Bundeskanzler Kurz betreffend Optimierung der Aufgabenverteilung zwischen den Bezirkshauptmannschaften und dem Landeshauptmann).

Zu Z. 15 (§ 15 Abs. 5c):

In den Erläuterungen wird richtigerweise auf die explizite Beauftragung zur rechtskonformen Behandlung verwiesen. Es erschließt sich aus der Praxis jedoch immer noch nicht, weshalb diese Regelung in dieser Art erforderlich ist, da dies wohl eine – rechtliche – Selbstverständlichkeit darstellt.

Wie der „fehlende Wille“ (siehe den letzten Absatz der Erläuterungen zu § 15 Abs. 5c) erkennbar bzw. bewiesen werden soll ist unklar. Den Hintergrund scheint vielmehr eine Einzelfallan gelegenheit zu bilden; ohne konkreten Sachverhalt erschließt sich der Sinn nicht wirklich.

Zu Z. 23 (§ 22a Abs. 1 lit. f):

Sofern es sich dabei um die datenschutzrechtliche Rechtfertigung für den Upload eines Bescheides im pdf-Format (oder vergleichbar) handelt, bestehen keine Bedenken gegen die vorgesehene Regelung. Jedenfalls wird diese Regelung im Hinblick auf die Aussagen im Strategischen Steuerungsgremium EDM-Umwelt nicht als Grundlage für die Umstellung auf ein „Bescheiderstellungssystem“ im EDM gesehen. Interessant ist in diesem Zusammenhang die faktische Verbindung mit Z. 61 der Novelle. Die Begründung in den Erläuterungen ist jedenfalls nicht ausreichend für eine abschließende Beurteilung.

Zu Z. 26 (§ 24a Abs. 2 Z. 3):

Die Verschiebung der Zuständigkeit zum BMNT wird im Sinne der Einheitlichkeit der Entscheidungen begrüßt.

Zu Z. 28 (§ 24a Abs. 2 Z. 9 bis 11):

Die Änderung wird ausdrücklich begrüßt.

Zu Z. 30 (§ 24a Abs. 5):

Die Ausführungen zur GewO 1994 in den Erläuterungen können nicht nachvollzogen werden, da es sich bei beiden Gesetzen um Bundesrecht handelt. Sollte eine Eintragung ins GISA notwendig sein, wäre eine rechtliche Grundlage notwendig. Eine Meldung an „das System“ ist jedenfalls ohne konkreten örtlichen Anknüpfungspunkt nicht möglich. Das EDM könnte freilich eine Schnittstelle schaffen.

Überdies wird angemerkt, dass bei nicht gefährlichen Abfällen EU-rechtlich auch eine Verschiebung in die GewO 1994 möglich wäre; dies würde bei den AWG-Behörden eine merkliche Deregulierung mit sich bringen und bei den Gewerbebehörden wäre gegenüber dem status quo kein Mehraufwand zu erwarten.

Zu Z. 35 (§ 25a Abs. 7):

Von vereinzelt Härtefällen abgesehen, wird die vorgesehene Regelung dazu führen, dass Personen eine Berechtigung (wieder-)erhalten, die in jüngster Vergangenheit eine nachgewiesene Tendenz zu Rechtsverletzungen gezeigt haben. Damit geht eine Steigerung des Kontrollaufwandes einher.

Zu Z. 41 und 45 (§ 37 Abs. 4 Z. 9 und § 51 Abs. 2):

Auf die in der GewO 1994 bestehende Problematik mit dieser Bestimmung wird hingewiesen. Weder für die Wirtschaft noch für die Behörde oder Nachbarn entsteht dadurch eine wirklich befriedigende Situation; dies wird in der Praxis zu vermehrten Nichtzurkenntnisnahmen / Verbesserungsaufträgen führen. Dies kann nicht im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung sein.

Zu Z. 47 (§ 54 Abs. 1a):

In den Erläuterungen fehlt vor dem Wort „gefährliche“ das Wort „nicht“.

Auffällig ist, dass Re-Use-Betriebe die bloße „Vorbereitungshandlungen zur Wiederverwendung“ tätigen – was in den Erläuterungen richtigerweise als Behandlung im Sinne der EU-Richtlinie gesehen wird –, nur dann anlagenrechtlich privilegiert sind, wenn sie einer Gemeinde angehören. Dieser Schluss ergibt sich aus der ausdrücklichen Anführung der Kompetenzen der Gemeindesammelstellen im § 54 (neu) und dem Fehlen einer eigenständigen Ausnahme für – nicht der GewO 1994 unterfallende – soziale Einrichtungen. Dies ist nicht im Sinne der bisherigen Besprechungen und sollte korrigiert werden.

Zu Z. 54 (§ 78 Abs. 23):

Es wird darauf hingewiesen, dass in Vorarlberg zahlreiche Betriebe angepasst haben und entsprechende Verfahren nach der Vorgängerbestimmung durchgeführt wurden. Jene Betriebe, die nicht angepasst haben, aber weiterbetrieben wurden, sind gestraft worden. Diese dem bisherigen Gesetz entsprechende Vorgangsweise wird durch die nunmehrige Textierung konterkariert.

Zu Z. 55 (§ 78 Abs. 24 und 25):

Diese Bestimmung ist gut gemeint und in gewisser Art Voraussetzung für die Etablierung von Abfallartenpools. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass eine Änderung sowohl in einer Ausdehnung als auch einer Einschränkung bestehen kann. Während Letzteres rechtsstaatlich bedenklich ist, ist Ersteres mitunter anlagentechnisch gar nicht möglich. Beide Fälle wurden offensichtlich nicht berücksichtigt.

Überdies wird darauf hingewiesen, dass es in Zukunft auf Grund dieser Bestimmung vermehrt Fälle geben kann, die zu einer Entstehung des AlSaG-Beitrages führen; dies ohne, dass dies den Betreibern bewusst ist.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Die Landesrätin


Dr. Barbara Schöbi-Fink

Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
3. Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz - Verfassungsdienst, Museumstraße 7, 1070 Wien, E-Mail: SEKTION.V@bmvrdj.gv.at
4. Frau Bundesrätin Mag.a Martina Ess, Ifilar 15, 6822 Satteins, E-Mail: info@martina-ess.com
5. Herrn Bundesrat Dr Magnus Brunner, E-Mail: magnus.brunner@parlament.gv.at
6. Herrn Bundesrat Christoph Längle, Thomas Lirer Weg 32, 6840 Götzis, E-Mail: c.laengle@gmx.biz
7. Herrn Nationalrat Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altach, E-Mail: karlheinz.kopf@oevpklub.at
8. Herrn Nationalrat Ing. Reinhold Einwallner, Merbodgasse 106, 6900 Bregenz, E-Mail: reinhold.einwallner@parlament.gv.at
9. Herrn Nationalrat Norbert Sieber, Fluh 37, 6900 Bregenz, E-Mail: norbert.sieber@parlament.gv.at
10. Herrn Nationalrat Dr. Reinhard Eugen Bösch, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: reinhard.boesch@fpoe.at
11. Herrn Nationalrat Mag Gerald Loacker, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: gerald.loacker@parlament.gv.at
12. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, E-Mail: post.lad@bgld.gv.at
13. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, E-Mail: abt1.verfassung@ktn.gv.at
14. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, E-Mail: post.landnoe@noel.gv.at
15. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at
16. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, E-Mail: landeslegistik@salzburg.gv.at
17. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, E-Mail: post@stmk.gv.at
18. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, E-Mail:

post@tirol.gv.at

19. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
20. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: vst@vst.gv.at
21. Institut für Föderalismus, z. Hd. Herrn Dr. Peter Bußjäger, Adamgasse 17 , 6020 Innsbruck, E-Mail: institut@foederalismus.at
22. VP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@volkspartei.at
23. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: gerhard.kilga@spoe.at
24. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@vfreiheitliche.at
25. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub.vbg@gruene.at
26. NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum, E-Mail: sabine.scheffknecht@neos.eu
27. Abt. Finanzangelegenheiten (IIIa), Intern
28. Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa), Intern
29. Abt. Wirtschaftsrecht (VIb), Intern
30. Bezirkshauptmannschaft Bregenz (BHBR), Intern
31. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (BHDO), Intern
32. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHFK), Intern
33. Bezirkshauptmannschaft Bludenz (BHBL), Intern

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	<p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.</p>